

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 52 vom 16. Januar 2007***

Der Petitionsausschuss hat am 16. Januar 2007 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/209

**Gegenstand:** Änderung der Landesbauordnung

**Begründung:** Der Petent regt an, die Pflicht zur Anbringung von Rauch- und Feuermeldern in öffentlichen und privaten Gebäuden in die Bremische Landesbauordnung aufzunehmen. So ließen sich Leben und Gesundheit von Menschen effektiv schützen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zurzeit wird die Bremische Landesbauordnung mit dem Ziel einer Deregulierung novelliert. Mit dieser Zielvorstellung ist die Einführung einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht nicht vereinbar. Die Träger öffentlicher Belange haben sich fast durchgängig gegen eine solche gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen.

Auch der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Er hält eine derartige Regelung für nicht umsetzbar. Zwar ist in der Fachwelt unbestritten, dass Maßnahmen zur Ermöglichung der Branderkennung und Benachrichtigung von gefährdeten Personen durch Rauchmelder einen besonderen Stellenwert haben. Eine schnelle und sichere Branderkennung durch Rauchmelder setzt aber eine ständige Präsenz aufsichtführender Personen im häuslichen und privaten Lebens- und Wohnbereich voraus. Damit die Zuverlässigkeit der Geräte gewahrt bleibt, bedürfen sie einer ständigen Überprüfung durch Wartung und Instandhaltung.

Bisher werden Rauchmelderanlagen nur bei so genannten Sonderbauten wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Krankenhäusern gesetzlich gefordert. Hier stellt der Gesetzgeber auch sicher, dass die ständige Funktionsfähigkeit der Rauchmelder gewahrt bleibt. Das geschieht in Sonderbauten regelmäßig durch anerkannte Sachverständige, die die Anlagen in periodischen Abständen überprüfen.

Die Einführung einer Rauchmeldepflicht einschließlich einer regelmäßigen Überprüfungspflicht für private Wohngebäude würde den Grundsatz der Subsidiarität verletzen, wonach staatliche Interventionen nur soweit zulässig sind, als das Ziel nicht auch anders erreicht werden kann. Auch stellt sich die Frage eines angemessenen Verhält-

nisses zwischen Mittel und Zweck. Die Verantwortung des Staates für den Schutz von Leben und Gesundheit ist zwar umfassend. Dies begründet jedoch keine Verpflichtung des Staates, jede Einzelheit durch Rechtsnormen zu regeln. Der staatlich verordneten Sicherheit muss die Eigenverantwortung der Bürger gegenüber gestellt werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist hier in erster Linie die Eigenverantwortung der Wohnungsnutzer gefragt. Ergänzend muss das Bewusstsein für diese Eigenverantwortung durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert und gestärkt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/234

**Gegenstand:** Sonderzuwendungen

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Einstellung der jährlichen Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger. Er trägt vor, die ehemaligen Beamten träge keine Schuld an der Haushaltsnotlage Bremens. Deshalb dürften sie nicht benachteiligt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Änderung der Sonderzahlungsregelungen war erforderlich, um der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen Rechnung zu tragen. Der Petitionsausschuss kann das Begehren deswegen nicht unterstützen.

Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber nur solche Regelungen, die mindestens schon unter der Reichsverfassung von Weimar gegolten haben. Die jährliche Sonderzahlung gehört nicht dazu, weil sie erst seit 1949 gewährt wird. Außerdem ist dem Gesetzgeber ein breiter Gestaltungsspielraum politischen Ermessens eingeräumt. Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht.

Die Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Danach dürfen im Wesentlichen gleiche Sachverhalte nicht willkürlich ungleich behandelt werden. Der Bemessung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge liegen aber unterschiedliche Lebenssachverhalte zugrunde. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird durch die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. Demgegenüber richtet sich die Besoldung nach den Dienstbezügen, die sich aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen etc. zusammensetzen. Deshalb können die Gruppe der Versorgungsempfänger und die Gruppe der aktiven Beamten nicht miteinander verglichen werden. Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch länderübergreifende Ungleichbehandlung kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Die Länder haben die Kompetenz, die Besoldung für ihre Beamten in einer Zuständigkeit zu regeln.

**Eingabe-Nr.:** L 16/240

**Gegenstand:** Fluglärm

**Begründung:** Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, seine Entscheidung in der Petition L 16/122, in der dieser sich für die Verlegung der Abflugroute vom Flughafen Bremen in östliche Richtung einsetzt, zu überdenken. Sie tragen vor, in der Vergangenheit hätten sie erfahren, dass die vom Petitionsausschuss befürwortete Abflugroute für sie erhebliche Mehrbelastungen durch Fluglärm zur Folge habe. Die Route solle so belassen werden, so wie sie jetzt ist. Schließlich seien ihre Ortsteile durch Verkehrslärm ohnehin stark belastet.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der hier interessierenden Fluglärmthematik beschäftigt. Auf dieser Basis hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 13./14. Dezember 2006 den Senat gebeten, auf die der Fluglärmkommission angehörenden Vertreter/-innen bremischer Landesbehörden und bremischer Ortsamtsbereiche einzuwirken, sich für die Änderung der Abflugstrecke einzusetzen. Grundlage dieser Entscheidung waren die überzeugenden Berechnungen des so genannten NIROS-Systems (Noise Impact Reduction and Optimisation System), wonach die vom Petitionsausschuss favorisierte Strecke die besten Lärmwerte aufweist und dafür Sorge trägt, dass insgesamt weniger Menschen vom Fluglärm beeinträchtigt werden.

Nach den Berechnungen stellt der jetzige weit östlich gelegene Drehpunkt die schlechteste Lösung dar. Dieses Ergebnis wird nach Auffassung des Petitionsausschusses von der Lärmkartierung für den Flughafen Bremen, die dem Petitionsausschuss anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Fluglärmkommission vorgestellt wurde, untermauert.

Die Argumente der Petenten führen zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur in den Ortsteilen, in denen die Petenten wohnen, eine hohe Umgebungsbelastung durch Verkehrslärm und andere Lärmquellen besteht.